

Erklärung der Konformität der Stromerzeugung aus Biomasse mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Anlagen mit Erstinbetriebnahmedatum bis 31.12.2011 für das Kalenderjahr 2025



Anlagenbetreiber

Name Vorname
Straße Haus-Nr.
PLZ Ort

Anlagendetails

Standort der Anlage (Anschrift)
Elektr. installierte Leistung
Messlokation

Allgemeines

Hiermit bestätige(n) ich(wir), dass der im Zeitraum vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 in meiner(unserer) Biomasse-Anlage erzeugte Strom ausschließlich auf der Basis von Biomasse im Sinne des EEG und der Biomasseverordnung erzeugt wurde.

Für die Anlage ist zum Zweck der Anfahr-/Zünd und Stützfeuerung ausschließlich Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung oder Pflanzenölmethylester verwendet worden.

Einsatzstoffart

Im Kalenderjahr 2025 wurde in der o. g. Biomasseanlage folgende Art von Biomasse verwendet:

- feste Biomasse**
oder
- flüssige Biomasse**
nach Biomassenstrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioST-NachV)
Erforderlicher Nachweise: **Nachhaltigkeits(teil)nachweis** und **Einsatzstoff-Tagebuch**
oder
- Biogas**
Durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas.
oder
- Biomethan**
Aus dem Erdgasnetz entnommenes Biogas.
Erforderlicher Nachweis: **Biogasregisterauszug**

NaWaRo-Bonus

Sofern es sich bei der Anlage um eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Anlage handelt, ist das Gärrestelager gasdicht abgedeckt und es wird eine zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung für Störfälle oder Überproduktion verwendet.

- Es besteht Anspruch auf **NaWaRo-Bonus** nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 EEG 2009.
Erforderlicher Nachweis: **Einsatzstoff-Tagebuch** oder **Umweltgutachten**
- Es besteht Anspruch auf **Gülle-Bonus** nach Anlage 2 Nr. VI.2.b EEG 2009.
Der Anteil von Gülle im Sinne der Anlage 2 Nr. II.2 EEG betrug im Kalenderjahr 2025 jederzeit mindestens 30 Masseprozent.
Erforderlicher Nachweis: **Umweltgutachten**
- Es besteht Anspruch auf **Landschaftspflege-Bonus** nach Anlage 2 Nr. VI.2.c EEG 2009.
Im Kalenderjahr 2025 wurden überwiegend (mehr als 50%) Pflanzen und Pflanzenbestandteile eingesetzt, die im Rahmen der Landschaftspflege angefallen waren.
Erforderlicher Nachweis: **Umweltgutachten**

Erklärung der Konformität der Stromerzeugung aus Biomasse mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)



Anlagen mit Erstinbetriebnahmedatum bis 31.12.2011 für das Kalenderjahr 2025

NaWaRo-Bonus

- Es wird flüssige Biomasse im Rahmen der Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung eingesetzt.
Erforderlicher Nachweis: **Nachhaltigkeits(teil)nachweis** mit **Einsatzstoff-Tagebuch** oder **Umweltgutachten**
 - Es besteht Anspruch auf **NaWaRo-Bonus** zusammen mit dem Einsatz **rein pflanzlicher Nebenprodukte**.
Beim Einsatz rein pflanzlicher Nebenprodukte nach Anlage 2 Nr. V EEG 2009, besteht für diesen Anteil kein vollständiger Anspruch auf den NaWaRo-Bonus.
Erforderlicher Nachweis: **Umweltgutachten**

KWK-Bonus

- Es handelt sich um eine KWK-Anlage mit einer **elektrischen Leistung von über 2.000kW** oder **eine nicht serienmäßig hergestellte KWK-Anlage**.
Erforderlicher Nachweis: **Umweltgutachten**
Der Nachweis muss nach dem von der Arbeitsgemeinschaft Wärme- und Heizkraftwirtschaft -AGFW e.V.- herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 -Zertifizierung von KWK-Anlagen- Ermittlung des KWK-Stroms vom November 2002 erfolgen.
 - Das **Wärmennutzungskonzept** hat sich im Kalenderjahr 2025 **geändert**.
Erforderlicher Nachweis: **Umweltgutachten**.
 - Es wird **ausschließlich Nutzwärme** erzeugt.
Ausschließlich Nutzwärme im Sinne des EEG bedeutet:
 - die Anlage wird wärmegeführt betrieben und
 - es ist keine Vorrichtung zur Abwärmeabfuhr (Notkühler) vorhanden und
 - es erfolgt keine Nutzung der erzeugten Wärme in der EEG-Anlage selbst.
 - Sofern die **Wärmemenge gemessen** wird, bitte nachfolgend die Nutzwärmemenge (thermisch) eintragen, die zwischen dem 1.1.2025 und dem 31.12.2025 gemessen wurde:

1) bei Neuanlagen bzw. neuer Wärmenutzung, abweichendes Datum eintragen.

2) Die Wärmemenge bitte in kWh und nicht in MWh angeben.

Summe:

Emissionsminderungsbonus

- Es besteht Anspruch auf den Emissionsminderungsbonus nach § 27 Abs. 5 EEG 2009 und § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009. Erforderlicher Nachweise: **Behördliche Bescheinigung** und **Messbericht**

Erklärung der Konformität der Stromerzeugung aus Biomasse mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Anlagen mit Erstinbetriebnahmedatum bis 31.12.2011 für das Kalenderjahr 2025



Technologie-Bonus

Nach § 27 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 EEG 2009 für Anlagen mit Erstinbetriebnahme zwischen 1.1.2009 - 31.12.2011.

- Stromerzeugung mittels **innovativer Anlagentechnik**.
Erforderlicher Nachweis: **Sachverständigen-/Umweltgutachten**
- Das zur Stromerzeugung eingesetzte Biogas wurde auf **Erdgasqualität** aufbereitet.
Erforderlicher Nachweis: **Sachverständigen-/Umweltgutachten** oder **Biogasregisterauszug**

Vergärung von Bioabfällen

Nach § 27a EEG 2012 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Nr. 13 EEG 2012 für Anlagen mit Erstinbetriebnahme ab 1.4.2000.

- Es besteht Anspruch auf Einspeisevergütung für **Vergärung von Bioabfällen**.
Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen gemäß § 27 a Abs. 3 EEG bezüglich der darin genannten Einrichtungen entsprechend vorhanden sind und die nachgerotteten Gärückstände stofflich verwertet werden.
Erforderlicher Nachweis: **Einsatzstoff-Tagebuch** oder **Umweltgutachten**

Nur für Anlagen, die am Zertifizierungssystem SURE der Richtlinie der EU (2018/2001/EG-REDII) teilnommen haben.

- Das SURE Gutachten ist der Konformitätserklärung beigefügt. **Erforderlicher Nachweis: SURE Gutachten**
- Die Nachhaltigkeitsnachweise wurden fristgerecht im NABISY (Nachhaltige-Biomasse-System) abrufbar.
Nummer der Nachhaltigkeitsnachweise: [REDACTED]
- Den Unterlagen ist ein Kontoauszug des NABISY mit den Meldungen beigefügt.
- Nachhaltigkeitsnachweise sind nicht erforderlich.

Diese Konformitätserklärung dient dem Nachweis, dass die in der Anlage erzeugten Strommengen den Anforderungen des EEG entsprechen und ist Voraussetzung für die Vergütung von Stromeinspeisungen nach dem EEG. Ohne fristgerechtes Vorliegen der Konformitätserklärung ist der Netzbetreiber verpflichtet, die in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlten EEG-Vergütungen zurückzufordern.

Sofern im Kalenderjahr 2025 Änderungen beim Einsatz von Biomasse oder in der Betriebsweise der Anlage vorgenommen wurden, die Auswirkungen auf die Vergütungshöhe haben, sind diese dem Netzbetreiber bereits mitgeteilt worden.

Sollten künftig Änderungen beim Einsatz von Biomasse oder in der Betriebsweise der Anlage vorgenommen werden, die Einfluss auf die Vergütungshöhe haben, teilt der Anlagenbetreiber dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]